

Jutta Bahr-Jendges

Grenzgänge

Der feministische Blick in Rechtstheorie und Praxis

Die Frage, wie wandelt frau im Recht und was will frau vom Recht, ist selbst schon Grenz-gang. Auf der Suche nach - notwendiger - feministischer Rechtspraxis wie Rechtstheorie unternehmen feministische Juristinnen seit langem schon und ständig wieder Grenzgänge¹⁾; in der ideologiekritischen Betrachtung traditioneller Leitbilder für Frauen sowie im Aufzeigen neuer bevorzugter Lebensweisen als Mosaiksteine neuer symbolischer Ordnung, ständig und gleichzeitig in widersprüchlichem und widerspenstigem Wechsel zwischen "Einmischung" oder/und "Verweigerung"; in der Ahnung, im nächsten Moment auf Minen zu treten und im Wissen, in alte oder neue (auch selbst gestellte) Fallen männlicher Ordnung zu geraten.

Die Diskussion der letzten Jahre beschäftigt sich mit dem unterschiedlichen Umgang in und mit dem Recht zwischen Männern und Frauen aus dem geschlechtsspezifischen Lebenszusammenhang und beschäftigte sich mit dem Wechsel von Gleichheits- zu Differenzkonzepten.

Just hatte die feministische Diskussion den weiblichen Lebenszusammenhang und die Frauen selbst auch im Recht zum Ausgangspunkt genommen mit dem Ergebnis konkreter Theorien eines Frauenrechts²⁾, als die konkrete Vorstellung von Frauenrechten in weltbewegenden Ereignissen steckenblieb, die "Grenzgang" ganz anders zeitigten: nämlich den Ereignissen der Öffnung nationaler Grenzen wie neuer nationaler Begrenzungen.

Nur scheinbar ist jedoch hier Verwirrung eingetreten, wenn auch allemal Verzögerung. Der Erscheinung von Nationalbewußtsein, Staatsbewußtsein (mit allen Definitionen und aller Definitionsmacht von Gehorsam - Befehl - Widerstand), von Liebe zum Vater-Land und Vater-Staat erliegen derzeit Männer wie Frauen. Begriffe wurden und werden mächtig gesetzt, die jeden - auch noch so alternativen - Grenz-Gang patriotisch zuweisen wollen: als "Reise in ein freies Land weil mein Vater dort früher zuhause war weißt Du wohin Du gehörst"³⁾

Alt und neu werden die Begriffe wieder gesetzt: Patriotismus - Vaterland - Nationalismus - Patronomie, der letzte als treffendster im übrigen. Die Gesetzesordnung der Väter (von "nomos" und "pater"), "Patronomie als Leitbild für die Definitionsmacht, die vor dem Patriarchat als solchem steht."⁴⁾ Im vorgeblich neuen fundamentalen Aufbruch wird das sichtbar, was eben das fundamentale System verschließt, das es überhaupt aufzubrechen gilt: Die Genealogie der Geschlechter.

Womöglich sind wir - jedenfalls in unserer Kultur - wieder an den Punkt gekommen, an dem sich die Frage nach der Herrschaftsausübung der Väter nicht mehr vermeiden läßt, daß wir auch das wesentliche "Pattern" erkennen, das der Rechts-Ordnung inne ist; daß Fragen der Geschlechtergleichheit oder -differenz von Frau und Mann nur ein ggf. unwesentlicher kleiner Teil sind eines grundlegenden Systems, in dem in der Rechts-Ordnung die Patro-nomie vorausgeht. Dieser Rechtsordnung liegt immer noch ein Mythos zugrunde, nämlich der Vater-Mythos, der mit gewaltigem Pathos, gerade jetzt, sich offenbart und gerührt wird. "Männliche Macht ist ein Mythos, der sich selbst wahrmacht."⁵⁾

"Seit Jahrhunderten reißt das Volk der Männer das sittliche Bewußtsein an sich, gibt vor, die vollständige Offenbarung davon zu haben, - seine Wahrheit, jede Wahrheit - die allgemeine Wahrheit verkünden zu können. Seit Jahrhunderten verwechselt das Volk der Männer das menschliche Geschlecht mit dem Pathos seines Geschlechts." Luce Irigaray beschreibt die Zeichen dieses "natürlichen" geistlosen Pathos, der das Leben des Mannes und des Volkes in ein Schicksal bindet, wobei das Schicksal das Ergebnis der unbewußten Entscheidung seinerseits ist, allein auch wirklicher Bürger zu sein.⁶⁾ Der Geist des Volkes ist seit Jahrhunderten Geist des Volkes der Männer. Frauen erhalten ihn nur durch Mutterschaft und/oder mütterliche Fürsorge. Die Frau ist somit einem - vermittelten - Schicksal unterworfen, das ihr von ihrem Vater, ihrem Mann, ihren Brüdern, ihrem König, ihrem Vater-Staat, dem Volk der Männer und dem im Staat verfassten bürgerlichen Recht aufge-

1) Ute Gerhard-Teuscher, Über gegenwärtige und historische Erfahrungen der Frauen mit Recht. Vorüberlegungen zu einer Rechtstheorie auch für Frauen, in: Gesellschaft, Beiträge zur Marxschen Theorie, 1983, S. 139 ff., 143

2) Ute Gerhard-Teuscher, s. Fn. 1; Ulrike Prokop, weiblicher Lebenszusammenhang, Frankfurt 1976; Tove Stang Dahl, Frauen zum Ausgangspunkt nehmen: der Aufbau eines Frauenrechts, in: STREIT 4/86, 115 ff.

3) Lied von Wolf Biermann

4) Horst Hermann, Vaterliebe - Ich will ja nur Dein bestes, Rowohlt Taschenbuchverlag, Hamburg, 1989, 18 ff.

5) Catherine A. MacKinnon, Feminismus, Marxismus, Methode und der Staat: ein Theorieprogramm, in: Denkverhältnisse, Feminismus und Kritik, herausgegeben von Elisabeth List und Herlinde Studer, edition suhrkamp, Frankfurt 1989, S. 108

6) Luce Irigaray, Genealogie der Geschlechter, Kore Verlag, Freiburg 1989, S. 177 f., 216 f.

zwungen wird. Ein eigenes Schicksal außerhalb dieser Ordnung hat sie nicht. Die Frau setzt diesen Zustand auch selbst immer wieder fort: von der Familie aus, dem Paar als dem Ort, der sie selbst unsichtbar beläßt oder zum Gespenst macht, in dem sie keine Möglichkeit hat, den Geist des Volkes zu verändern. Das Volk der Männer also beansprucht mit dem Pathos seines Geschlechts das Recht; beansprucht, überall Recht zu setzen, begründet aus einem Mythos, dem Vater-Mythos. Mit diesem setzte und setzt es überall Definitionen: im Recht, in der Religion, in der Wissenschaft, in der Philosophie, in der Politik, in der Wirtschaft, in der gesamten Ordnungskultur, indem dieser Mythos die Notwendigkeit für ein Geschlecht offenbarte, sich einen Gott, einen Vater-Gott, einen Sohn-Gott, einen Geist-Gott zu geben, und die Definition, daß diesem nichts hinzuzufügen ist. Alles wird bei uns zulande aus diesem definiert: Vater-Haus, Vater-Land, Vater-Staat, Vater der Nationen, Familien-Vater, Doktor-Vater etc.. Die Mütter (wie Töchter) kommen in diesem Regelsystem allenfalls am Rande vor und dann zumeist im "unten". "Immer intervenieren sie (die Väter) ganz im Sinne des "gesunden" Menschenverstandes, um das Begehren der Mutter-Gestalt zu zensurieren, zu verdrängen, das Begehren, das das Gesetz des Vaters untersagen soll."⁷⁾

Ich wage die Behauptung, daß die derzeitige pathetische Behauptung, daß ein Mensch ohne Vaterland kein Mensch sei, dieselbe pathetische Parole beinhaltet, die derzeit weltweit zu finden ist, daß ein Kind ohne Vater kein Mensch sei. Beide Parolen sind gleichermaßen fundamentalistisch. Sie bedeuten konkret, daß die Selbstbestimmung der Frau nicht soweit gehen kann, daß sie allein entscheidet⁸⁾; sie bedeutet, daß der Frau kein eigenes Gewissen beigemessen wird.

Überall ist diese pathetische Patronomie zu finden, die sich derzeit im pathetischen Patriotismus mystifiziert. Der Vater hat Herrschaft über das Paar, die Gruppe und das Land.

Beste, weil offensichtlichste sind die Beispiele aus der Reproduktionstechnologie. Diese wird wohl von allen begriffen als einschneidende Wende in der Menschheits- und Kulturgeschichte, ähnlich der ko-

pernikanischen Wende. Reproduktionstechnologie ist nur vordergründig Kinderproduktion. Eigentlich ist sie Menschenproduktion. Hier wird sichtbar, wie sich die strukturelle Einheit einerseits, wie die Vielfalt andererseits der Normen bildet, die den Menschen einen Status verleihen, Subjekt- oder Objektstatus, Status in der Geschlechterdifferenzierung zwischen Mann und Frau, zwischen Vater, Frau (Mutter) und Kindern (Söhnen und Töchtern); Rechtsstatus aus Normen, die das Verhältnis der Einzelmenschen zueinander regeln, innerhalb des gesellschaftlich und staatlich anerkannten und legalisierten Verhältnisses "Familie" und des Verhältnisses außerhalb dieser Verhältnisse, nämlich zwischen diesem Individualsystem unspezifischer Einheit einerseits und dem Gesamtsystem Gesellschaft und Staat andererseits. Hegel zufolge gibt es in der Ehe, in der Familie, keine Individuen für sich. Bei ihm ist nachzulesen, was dieses Organisationsmodell Familie ist. Familie ist kein Bündnis, vielmehr undifferenzierte substantielle Einheit, in der individuelle Einheiten gründen, die ihre Glieder ausmachen, die aber in ihr ihr individuelles Recht verlieren. Die Familie steht in einem Spannungsverhältnis: sie ist einerseits substantielle Einheit, die zu wenig bestimmt ist, andererseits wird ein Teil von ihr durch das Funktionieren des Staates, der bürgerlichen Gesellschaft bestimmt. Dem *für sich* fehlen Bestimmungen, Rechte und Gesetze. Nach Hegel allerdings wird für das Individuum das Recht dann wirklich rechtens, wenn die Familie in die Auflösung übergeht, wo sich die Undifferenziertheit von Familiensubstanz erweist, wo das Allgemeine nicht mehr vom Interesse für sich befreit⁹⁾.

Die Frage des Allgemeinen als Vermittlung muß sich deshalb auf die Frage des Rechts innerhalb des Paares einlassen und auf die Untersuchung der Form der Ehe/Familieninstitution. In dieser unspezifischen Einheit gibt es eine sehr asymmetrische Autorität des Paares, in dem immer noch der Vater wesentlich ist. Er gibt und nimmt den Namen und verteilt an den Schnittstellen von Familie und Gesellschaft, Natur und Kultur, die Rechte im Namen des Geistes. Verknüpft wird dies mit einer Ethik des hohen Paares, die nichts anderes als patriarchale Ethik ist, in der immer noch der altangelsächsische Rechtssatz, nun als Mythos, gilt: "Man and wife are one person and the one person is the man". Der Mann als Maß aller Dinge.

In einer Zeit, in der alte Familienstrukturen und Institutionen als Form zusammenbrechen, in der Ehen geschieden und wieder geschlossen werden, greift nun das Allgemeine wiederum als Vermittlung in die Rechte des Paares ein und wiederholt die undifferen-

7) Luce Irigaray, vgl. Fn. 6 s.o., sowie Irigaray, zur Geschlechterdifferenz, Wiener Frauenverlag, Frauenforschung Bd. 5, 1987, S. 88, 89

8) Jutta Bahr-Jendges, Renaissance des Vaterrechts durch neue Reproduktionstechniken, in: STREIT 3/87, 98 ff.; Jutta Bahr-Jendges, Die Selbstbestimmung der Frau kann nicht so weit gehen, daß sie allein entscheidet - oder: ein Kind ohne Vater ist kein Mensch, in: STREIT 88, 99, 100; Jutta Bahr-Jendges, Männlichkeit in der Moderne, die scheinbare Gleichheit, in: Weiblichkeit in der Moderne, Ansätze feministischer Vernunftkritik, hrsg. Judith Conrad und Ulrike Konnerts, edition diskord, Tübingen, 1986

9) Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Die Familie, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Verlag Felix Meiner, Hamburg 1955, 149 f., 165; Luce Irigaray, Genealogie der Geschlechter, s. Fn. 6, 201 ff.

zierte substantielle Einheit in der Weise, daß die gescheiterte Familiensubstanz formal re-organisiert werden soll und noch nachträglich, nach dem Scheitern dieser Einheit, die Bestimmungen, Rechte und Gesetze des vormaligen Organisationsmodells allgemein weiter gelten sollen. So sollen konkret elterliche Sorgerechte allgemein und formal für alle Lebenssachverhalte unter diesem gemeinsamen (Re)Organisationsmodell festgeschrieben werden als gemeinsame Sorge, sowohl während der Ehe, wie nach gescheiterter Ehe, wie ohne Ehe, als idealtypische und allgemeine Zuweisung an die Form des Paares.¹⁰⁾ Derzeit wird sichtbar, daß nirgendwo der Rechtsstatus der Frau an sich und für sich gestärkt wird. Wo er als gestärkt noch erscheint, verstärken sich gleich wieder Männerrechte. Und überall werden die - ob tatsächlich oder scheinbar - gerade gestärkten Rechte von Frauen wieder minimiert; vor allem zugunsten der und durch die Wesen, die die Frauen bislang selbst produzierten, nämlich die Kinder, die doch von den Frauen abstammen. Diesen werden nunmehr schon im Embryonenstatus Subjektrechte verliehen - und zwar gegen Frauen und Mütter.

Der Zeitraum, in dem Frauen relativ autonom für oder gegen ein Kind entscheiden konnten, indem sie für kurze Zeit das Institut der Ehe und der staatlich bestätigten Familie ins Wanken zu bringen drohten und indem sie sich relativ autonom zu behaupten begannen in anderen bevorzugten Lebensweisen gegen tradierte Leitbilder, etwa auch im Status der Mutterschaft mit einem nichtehelichen Kind, relativ unabhängig von einem Mann, trifft nun, meines Erachtens nicht zufällig, mit dem Zeitraum zusammen, in dem die Menschwerdung durch Herrschaftstechnologien selbst geregelt wird. So wurde und wird mit Rechts-theorie der Rechts-Subjektstatus für den Embryo konstruiert, tatsächlich und rechtlich vorrangig gegen die Frau, deren Mutterschaft verfügbar wird und enteignet. Die alte Devise: ein Kind ohne Vater ist kein Mensch.¹¹⁾

Beispielhaft ist dafür der Rechtsstreit um das "Baby M.". In New Jersey/USA unterlag die Tragemutter/Leihmutter gegen den - genetischen - Vater, wobei auch die zweite "Mutter" - soziale Mutter - und Ehefrau des Vaters - deutlich nur eine Nebenrolle spielte. In Wahrheit siegte der Vater gegen zwei Mütter: zum einen dadurch, daß die Tragemutter offiziell als Medium zur Menschwerdung betrachtet wurde, als Gefäß für das Kind, dessen (genetischer) Vater höhere Bewertung erfuhr als sie selbst, und zum an-

deren dadurch - dies meines Erachtens ebenso bedeutend - daß das staatlich akzeptierte Gefüge der Keimzelle Ehe und Familie des genetischen Vaters (großbürgerlich, finanziell unabhängig, gebildet, gesund und insgesamt normmäßig) prämiert wurde und mit dem dafür zuständigen Rechtsbegriff, nämlich "dem Kindeswohl entsprechend", in den Urteilsgründen und somit in der Rechtsetzung belegt wurde. Die Bedeutung dieser Entscheidung liegt darin, daß das "Kindeswohl" zum entscheidenden Faktor der Produktion wie Gestaltung von Menschen und Menschenleben wird, durch vorherige Definitionsmacht, Prüfung und Kontrolle von seiten staatlicher Instanzen. Die Meinung des erstinstanzlichen Gerichts war entschieden: "Wo Gerichte gezwungen sind, zwischen Elternrechten und Kindeswohl zu entscheiden, wird und muß die Wahl zum Wohl und im Interesse des Kindes ausfallen, kraft der Verantwortung des Gerichts als *parens patriae*... - *parens patriae* ist die Macht der Regierung - in diesem Fall des Staates von New Jersey und seiner Justiz - die Interessen derer wahrzunehmen, die unfähig sind, sich selbst zu schützen... In Griechenland stand das Kind unter der Obhut des Staates und wenn es dem Kleinkinderalter entwichen war, nahm er es unter seine Kontrolle und erzog es als Untertan des Staates..."¹²⁾ Die Sprache

10) Der Begriff "Reorganisationsmodell" wurde unlängst von W. E. Fthenakis, dem Direktor des Münchner Staatsinstituts für Ehe- und Familienforschung benutzt anlässlich einer Fachtagung der Ev. Akademie Bad Boll vom 27.-29.4. 1990 über die "Reform des Kindschaftsrechts auf der Schwelle des Jahres 2000".

11) Nora Holtrust, Selma Sevenhuisen, Annik Verbraken, STREIT 87, 3 ff.; Jutta Bahr-Jendges, S. 8

12) Chancery Division/Family Past, Bergen County-Docket No: FM-25 314-86 E vom 31.3.88

des vorsitzenden Richters war ebenso entschieden und klar, wenn er durchgängig von "the father and his daughter" sprach, von der biologischen Mutter und ihrem Kind durchgängig als von "the surrogate and the baby", er also ein Kind erkannte, das jedenfalls einen Vater hat, offensichtlich mutterlos ist, und erst in der Ehefrau des (biologischen) Vaters seine Mutter findet. Geschichte findet hier in der Tat hinter dem Rücken der Beteiligten statt.

Die zweite Instanz korrigierte zwar insofern, als sie die Rechte zwischen biologischer Mutter und biologischem Vater paritätisch verglich, die elterliche Macht (und die elterliche Sorge ist Macht) dem Vater zuwies, der, im oben beschriebenen Sinne des "Kindeswohles" die Ordnung der Gesellschaft gewährleistet bzw. herstellt. Der Begriff "Kindeswohl" enthüllt als Unterbegriff von "Familienwohl" und gar "Gemeinwohl" pure Ideologie und wird Kampfbegriff zur Aufrechterhaltung der Genealogien.

Den Wert der Normsetzung bringt ein westdeutsches Familiengericht deutlich auf den Begriff: "Letztlich ist es auch für das Aufwachsen eines Kindes entscheidend, daß dieses in seiner Umgebung geeignete Bezugspersonen hat, die sein Aufwachsen förderlich beeinflussen. Insoweit fällt auf, daß der Junge derzeit ausschließlich weiblichen Bezugspersonen ausgesetzt ist. Wie die Anhörung der Mutter ergeben hat, wohnt diese mit zwei Frauen und einem Mädchen zusammen. Außerdem hat sie in Bremen Kontakt zur Großmutter und zwei Tanten des Jungen. Auch bei der Lehrerin des Grundschulkindes, der für seine Entwicklung große Bedeutung zukommt, handelt es sich um eine Frau. Es ist jedoch anerkannt, daß in der zur Zeit einsetzenden bedeutenden Entwicklungs- und Reifungsphase des Jungen das Vorhandensein einer männlichen Bezugsperson erhebliche Auswirkungen für seine charakterliche Reife, insbesondere seine Orientierung an Normen und seine Auseinandersetzung mit anderen Personen hat..." – so das AG Bocholt, Familiengericht, 27.09.1983, (Az.: 5 F 358/83).

Neben Luce Irigaray und Catherine MacKinnon hat unlängst Rossana Rossanda in ihrem Festvortrag zum Kongreß "Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht", in Frankfurt im Oktober 1989 auf die grundlegende Bedeutung der Genealogie hingewiesen und damit der Familie als dem selbstverständlichen Institut der verordneten Heterosexualität. Familie ist durch das Recht und die Philosophen des Rechts den Gesetzen der Polis einerseits entzogen und andererseits wiederum von den selben Gesetzen durch die Regelung der Verhältnisse, die in der Polis zwischen Familienvätern gelten, geschützt worden. Die Sicherung der männlichen Macht war und ist Reproduktion. Auf dem Gesetz des Vaters gründet die Macht; und es gibt keine Freiheit, ohne sich gegen den Vater zu verschwören.

Der männliche Verstand prägt in von Männern beherrschten Gesellschaften die objektive Norm-Setzung. Familiäre Beziehungen und Sexualmoral garantieren Männern als Gruppe, als Kategorie Geschlecht, Eigentumsrechte über die Reproduktion und über die Produktion, räumen ihnen sexuelle Kontrolle und Zugriffsrechte ein. Hierarchien von Männern werden über Bündnisse und Klassen organisiert; und dies ist nur möglich über eine systematische soziale Spaltung von Frauen. Diese soziale Bemächtigung und gleichzeitige Entmachtung der Frau wird dann auf Staatsebene als Rechts-Ordnung verkörpert. Dabei geschieht zweierlei. Recht wird zur Legitimität und soziale Herrschaft wird unsichtbar. Der liberale Legalismus ist ein Mittel, männliche Herrschaft zu verschleiern. Wir treffen auf ein geschlossenes System, ein geschlossenes Theorie-System, erzeugt von einem Standpunkt aus. Der männlich-epistemologische Gesichtspunkt ist die Objektivität. Ihr Erzeugnis wird allgemein zur Wahrheit und diese ist universal.

Rechtssprache ist demnach formal, fachlich, heute vorzugsweise geschlechtsneutral.

Die geschlechtsneutrale Abfassung von Gesetzen ändert zunächst nichts an der Gleichsetzung von weiblich = verfügbar, kontrollierbar und bemächtigbar und verschleiert die Geschlechtsspezifität des Problems. "Konsens" oder "Einverständnis" zweier Parteien in einem Vertrag, ohne Betrachtung der Geschlechterverhältnisse in dieser Gesellschaft, kann aber kein Kriterium für Legalität oder Illegalität sein. Deshalb und weil dies in wissenschaftlicher Operation zu offensichtlich wird, werden als Kriterium andere Begriffe als allgemeine Vermittlung dazwischengeschoben, z.B. "Kindeswohl". Auch dies ändert an der Struktur nichts. Unter der Bedingung geschlechtlicher wie sexueller Ungleichheit, der Bedingung von "Gender and sex" tritt Zwang in vielen Formen auf und wird in vielen Formen weiter auftreten, je funktionaler, objektiver, androgyner das System wird, auch das System der Rechtsordnung.

Was Frauen in dieser Gesellschaft am meisten benötigen und am wenigsten besitzen, ist nicht eine abstrakte, formelle, sondern eine substantielle und konkrete Gleichheit, die sie in ihren eigenen Begriffen und ausgehend von ihren konkreten Erfahrungen definieren. Dies bedeutet – jedenfalls zuvörderst – auch eine Entfernung und Abgrenzung von den männlichen Erfahrungen.

Abstrakte Gleichheit durch das positive Recht ist Frauen gegeben, ohne daß sie einen Anspruch hätten auf die Dinge, die sie tatsächlich brauchen; weil die Ungleichheit aufgrund des Geschlechts eine soziale Institution ist und sich im legalen Kontext von Über- und Unterordnung, von sozialen aus geschlechtshierarchischer und geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung bestimmten Hierarchien widerspiegelt. Diese

Ungleichheiten werden in Rechtsdefinitionen anderer Art umgeschrieben, unter dem Vorwand von Geschlechtsneutralität und Gesellschaftskonsens abstrakt gefaßt und (wie etwa im Begriff Kindeswohl) in Mythen pathetisiert. Am Ende verlangt der Konsens der Beherrschten mit den Beherrschenden, daß jene Gewalt akzeptiert wird.

In jüngster Zeit wird gar, in wissenschaftlicher Form, suggeriert, daß die Androgynie eine Lösung darstelle, um der Polarität der Geschlechter und gleichermaßen der pPolarität von Gleichheit oder Differenz der Geschlechter zu entgehen. Kann aber Androgynie den Weg zu einer Ethik zwischen den Geschlechtern begründen? Zwischen Vätern und Töchtern? Wäre es nicht Neutralisierung einerseits wie eindimensionale Verengung andererseits, eine solche Kultur von Androgynität zu wollen? Kann mit der ein-geschlechtlichen oder außer-geschlechtlichen Form, die alle Differenzen auslöschen soll, auch der Vater-Mythos ausgelöscht werden, der längst Gesellschaftsgesetz geworden ist. Oder ergreift vielmehr der Vater-Mythos nunmehr auch alle Formen menschlichen Seins? Mit diesem Konzept gerät die Frau vollends vom Gespenst zum Opfer. Diese Theorie ist um so bemerkenswerter, als sie ihren Inhalt wissenschaftlich vermittelt durch die Kunst des Allgemeinen, die Ver-allgemeinerung und damit eine Energie des "man" fördert.¹³⁾

Alle lebenswichtigen Fragen werden in der modernen technischen wissenschaftlichen Sprache einer objektiven außergeschlechtlichen amorali-schen Kultur beantwortet; eine andere als technische, säkularisierte Sprache gibt es (noch) nicht. "Gott" ist verschwunden als Instanz, aber das Recht als Instanz ist geblieben und verstärkt sich. Es wäre eine Täuschung zu meinen, daß wir den "Gott" los sind, denn im "Man(n)" ist er uns erhalten, viel stärker als vorher. Je weniger Gott zu hören ist, je deutlicher ist die Stimme des "Richters" zu vernehmen.

Es gibt kein Entrinnen mehr, wo "man" überall ist.

In den USA ist der Streit um alle Fragen menschlichen Lebens in einer viel fortgeschritteneren Phase als bei uns, auch und gerade in der Rechtsauseinandersetzung. Da wird mit Hilfe des Rechts das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Selbstentfaltung zur Pflicht, unversehrtes Leben hervorzubringen, wie auch Pflicht, versehrtes (krankes) mögliches Leben zu verhindern und Schwangerschaften dann abzubrechen.

Recht wird zur Instanz in einer Kultur, die Tod, Leiden, Krankheit, ausgrenzen und verbannen will, Leben reduzieren will auf sinnloses aber rentables Überleben. Recht wird um so mehr in seiner ganzen mehrdeutigen Funktion - zur innerlich-normativen Instanz (Gewissensinstanz), um so weniger moralische und ethische Instanzen vorhanden sind und um so mehr objektive "moderne" Kriterien aus Wissenschaft und Technik ausgeliehen werden. In der modernen Welt sind göttliche Instanzen verschwunden bzw. verkommen zur puren Ideologie oder/ und zu aus Mythen und Mysterien verbliebenen Riten und Traditionen, die Herrschaft ganz pathetisch, aber geheimnislos zeigen und erweisen, so auch männliche, väterliche Herrschaft. Es gibt keine Geheimnisse mehr, es gibt nur noch bekannte, erkannte, berechenbare Erscheinungen und ihre ideologischen Verpackungen, Gestaltungs-Freiheit für Menschen-Männer. Die Männer sind ganz besonders interessiert daran, Gott abzuschaffen als Instanz; denn sie haben die Macht an sich gerissen und sich selbst zur Instanz gemacht. Gott und der Herrscher sind Rivalen in einer Auseinandersetzung, in der Frau nicht vorkommt. Die heutigen erwachsenen Menschen vermeiden selbst die Geheimnisse, die geblieben sind; deshalb, weil unserer Kultur alle Möglichkeiten fehlen, sich zu Geheimnissen zu verhalten. Leben und Tod verlieren ihre Bedeutung. Jede Auseinandersetzung über Leben und Tod wird letztendlich willkürlich, unbegründbar; denn es ist bisher keine weltliche Form gefunden für die Erlebnisse von Geburt, Tod, Heranwachsen; keine gemeinsame Sprache, außer der Sprache von Technik und Wissenschaft, außer den verbliebenen pathetischen Riten und Traditionen, den Spiegelungen, die die menschlichen Stellvertreter der Götter und des Gottes oder auch ihre Rivalen, die Männer, in Formen gossen, außer den Formen des Rechts als technischer Sprache.

"Wie sollen wir aber Fragen beantworten, die zu beantworten sind: nach Geburt und Empfängnis, nach Krankheit, Tod, nach Status von Ungeborenen, danach, ob eingefrorene Embryonen menschliches Leben oder bewegliche Sache sind, ob schon Erbe oder noch Untersuchungsmaterial, ob ein Kind genetisches, biologisches oder soziales Produkt ist, ob es Recht oder Un-Recht ist, von Schwangeren gesunde Lebensführung zu verlangen, unter Aufgabe bisherigen Lebens, ob Frauen oder Männer das Recht als Eigentümer oder Eltern am Embryo haben, sei es tiefgefroren, lebendig oder tot, etc. pp. .

Gegen den kulturellen Strom können wir nur eine unsichere, noch ganz fragmentarische neue Ethik und Moral zu setzen versuchen, in der Hoffnung, gewissenhaft zu antworten auf all diese entscheidenden Fragen von Menschwerdung und menschlichem Leben.

13) Bettina Sokol, Feministische Rechtspolitik - Rechtliche Diskriminierung und Gleichbeteiligungskonzepte, STREIT 89, 3 ff.; Elisabeth Badinter, Ich bin Du, die neue Beziehung zwischen Mann und Frau oder die Androgyne Revolution, Pieper, München, Zürich, 1987, 185 ff.; Luce Irigaray, Genealogie der Geschlechter, s.o., S. 197, 198

Wo emotionale Leere mit Therapien, Drogen, auch mit Kindern gefüllt wird, wird moralische Leere derzeit mit Recht gefüllt. Ein weltliches Gewissen zu entwickeln, ist unsere Aufgabe. Als Instanz hierzu, als moralische Instanz, kann Recht auch von Frauen benutzt und gewendet werden, auch wenn wir um seine männliche Definitionsmacht wissen.¹⁴⁾

An dieser Stelle sind wir endgültig bei einer die weiblichen Geister scheidenden Diskussion, um eben "Einmischung" oder "Verweigerung", um "Verrechtlichung oder Behinderungspolitik"¹⁵⁾, um die Diskussion der Funktion von Recht heute überhaupt und die Frage, ob und was Recht den Frauen nützt.

Insbesondere in der Rechtstheorie der vormaligen oder noch heute marxistischen Frauen tauchen alle die Warnungen auf, vor dem Recht oder vor weiblicher Rechtssetzung als Behinderungspolitik, vor dem Recht als dem patriarchalen Gewaltsystem, das uns Frauen nur lähmt, wenn nicht gar niederdrückt.

männliche verallgemeinerte wie auch autorisierte Erfahrung der Welt. Frauen im Recht fühlen sich selbst ins "andere" gesetzt, einer Rolle zu-ge-ordnet, ohne Rollen selbst bestimmen oder wechseln zu können. Ob Recht den Frauen nützt, kann aber nur dann entschieden werden, wenn der eigene Glaube an das Gebäude und die eigene Furcht vor dem festen Gebäude patriarchaler Logik, Wissenschaft, Patronomie durchbrochen wird; wenn wir in Widersprüchen denken können, wenn wir Gebiete verlassen können, wenn wir Freiräume schaffen und füllen, neue Gebäude errichten oder/ und besetzen können. Dies heißt, daß Frauen selbst substantielle Rechte verlangen und nicht in abstraktes Recht auftauchen, wo sie eh schon untergetaucht sind. Also auch hier: Grenzgänge.

Was ist nun entlang diesem Verständnis feministische Theorie, feministische Rechtstheorie?

Nicht eine Theorie des Geschlechts, nicht ein geschlossenes System, nicht Wissenschaftstheorie, die Erklärungsmuster und Handlungsweisen vermittelt. Die Theorie ist selbst Grenzgang. Sie ist "epische Theorie", die ein symbolisches Bild eines geordneten Ganzen herstellt, das systematisch durcheinandergelassen ist; die für eine symbolische Ordnung sorgt und versucht, die Welt selbst zu ändern und nicht, wie die meisten Theorien, die Sicht von der Welt. Eine epische Theorie, die grundlegende Prinzipien im politischen Leben identifiziert, die Fehler und Irrtümer in sozialen Beziehungen, Entscheidungen und Glauben produzieren.¹⁶⁾

Feministische Rechtstheorie ist kollektive kritische Wiederherstellung der Bedeutung sozialer Erfahrung von Frauen, so wie Frauen Leben erleben.

"Wo Frau und Mann im Alltag überwiegend als Seinsweisen verstanden werden, Geschlecht also als Ontologie gelebt wird, transformiert das Recht Seinsweisen in Wahrnehmung und Konstruktion von Wahrnehmungen, allesamt kulturelle Erfindungen. Frau als denkendes, lebendes Subjekt hat sich nicht ausgedrückt, sondern ist definiert worden."¹⁷⁾ Entsprechend hat sich Frau definiert gefühlt und fühlt sich definiert, nicht als Rechts-Subjekt, sondern als Objekt. In diesem Prozeß verändert sich das Leben aber sowohl formal als auch substantiell. Die transformierten Lebensbedingungen erscheinen als onto-

Bemerkenswerterweise haben besonders westdeutsche und italienische Frauen eine besondere Distanz gegenüber konkreten Rechtsforderungen in feministischer Rechtstheorie und -praxis. Dies hängt nach meiner Meinung auch zusammen mit der Kraft des Faschismus in diesen Ländern und der Kraft der Rechtsverneinung im Faschismus wie gegen den Faschismus. Die Distanz der Frauen zum Recht ist meines Erachtens aber auch selbst affirmativ. Abstraktes Recht wird er-kannt aber auch an-er-kannt, als die

14) Voortplantingstechnologie, Zorgen baren, van de redactie (Fort-

pflanzungstechnologie, Anlaß zur Sorge, Redaktionseditorial) Nemesis, tijdschrift over vrouwen en recht (Zeitschrift über Frauen und Recht), Amsterdam, 89, 205, 206;

15) Vera Slupik, Verrechtlichung der Frauenfrage - Befriedungspolitik oder Emanzipationschance, in: Kritische Justiz 1982, 349 ff.

16) Catherine A. MacKinnon: Toward a Feminist Theory of the State, Harvard University Press, Cambridge Massachusetts, London, England 1989, Preface X, XI

17) Catherine A. MacKinnon, Entwurf einer feministischen Rechtswissenschaft, Vortragsmanuskript, Frauenkongreß "Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht", Oktober 1989. Die überarbeitete Fassung ist unter dem Titel "Feministische Rechtspolitik heute" abgedruckt in: U. Gerhard/M. Jansen/A. Maihofer/P. Schmid/J. Schultz (Hrsg.): Differenz und Gleichheit - Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht, Ulrike Helmer Vlg., Frankfurt 1990, S. 205ff.

logische und können auch vom kollektiven Standpunkt einer weiblichen Realität in Frage gestellt werden. Dann werden jene männlich gesetzten als epistemologische sichtbar. Wo die Transformation, die Verrechtlichung, durch Macht gekennzeichnet ist, erscheint Herrschaft nicht mehr als unvermeidlich; sie verliert ihre Grundlage, ihre Gewalt, jedenfalls potentiell.¹⁸⁾

Norwegische Juristinnen von der Universität Oslo haben seit Jahren schon eine konkrete praktische Rechtstheorie geübt, in einer besonderen Forschungsdisziplin Frauenrecht, auf der Suche nach neuer Theorie. Sie sind dabei von der Erkenntnis ausgegangen, daß es nicht genüge, das "Gesetz" als Ausgangsbasis zu nehmen, da die geschlechtsneutrale Rechts-Ordnung und Justiz-Maschinerie auf geschlechtsspezifische Realität treffe, nämlich den geschlechtsspezifischen Lebenszusammenhang; wie auch umgekehrt die geschlechtsspezifische Realität auf das moderne geschlechtsneutrale Recht treffe. Sie haben die Notwendigkeit erkannt, sich für die Beschreibung und für das Verständnis der Regelungen systematisch empirisches, politisches und ethisches Material nutzbar zu machen, d. h. drei verschiedene Elemente oder Quellen der Erkenntnis zu integrieren: Rechtsdogmatik, empirische Daten und politisch moralische Werte; mit einer Werte-Setzung vorweg: Frauen als Ausgangspunkt zu nehmen, durch Anwendung einer Perspektive des Rechts "von unten".¹⁹⁾ Als Inhalte der neuen Frauenrechtsstudien werden die Inhalte weiblichen Lebens vorgestellt: Geld, Zeit und Arbeit, mit der Entsprechung im Recht des Geldes, des Hauslebens und des Erwerbslebens (Recht der Arbeit) und schließlich des Reproduktionsrechtes als Recht der Abstammung. Die eingeforderten neuen Grundwerte für Frauen sind ethischer und moralischer Natur, nämlich Gerechtigkeit und Freiheit, unterteilt in Würde, Integrität und Selbstverwirklichung.²⁰⁾

In dieser neuen Rechtsdiskussion wird deutlich, daß die Argumente der furchtsamen und warnenden Frauen zumindest unzulänglich sind, wenn auch in ihrer Besorgnis nachvollziehbar. Recht ist nicht nur Reflex materieller Verhältnisse und ökonomischer Prozesse, es ist auch nicht nur Klassenrecht und/ oder Zwangsapparat. Recht ist sicher mehr. Es gibt ein eminentes subjektives Moment im Recht und es gibt eine Dialektik des Rechts. Viele Theorien und keineswegs feministische Theorien weisen auf die verschiedenen Funktionen hin, die jeweils in verschiedenen Theorien verschieden benannt, jedoch mindestens

dreifach sind: etwa repressiv, autonom und responsiv²¹⁾ oder etwa ideologisch, instrumentell und symbolisch^{22) 23)}

Wenn wir um den Mythos wissen, der der Rechts-Ordnung zugrunde liegt, und um die Macht der Definition, die dem Mythos inne ist, so können wir wagen, die kategorialen Ordnungen des Rechts zu ändern und damit eine symbolische Ordnung für uns einfordern. Dabei müssen wir lernen, Rechtsdefinitionen nicht als abstraktes Gebäude von Theorie zu begreifen, sondern Theorie selbst in ungleichzeitiger Entwicklung anzunehmen, die eine ständige politische Entwicklung von Frauen ist. Das wichtige Moment feministischer Theorie ist die Erforschung des Bewußtseins, Selbsterfahrung, die zu einer neuen Form politischer Praxis wird.²⁴⁾

Dabei sind wir dann wiederum bei dem Vermittlungselement, das dazu gehört und das eben Recht vermittelt: dem Rechtsbewußtsein, wenn wir es so doppeldeutig nehmen, wie es im Englischen auf uns trifft, mit dem Begriff "consciousness", der Bewußtsein und Erfahrung verknüpft. Der Begriff des Rechtsbewußtseins ist in der Rechtstheorie meines Wissens nicht allzu alt und entwickelt worden als Konzept auf dem Hintergrund von Mobilisierung und Responsierung des Rechts sowie zur Präzisierung seiner handlungstheoretischen Dimensionen.²⁵⁾

Dabei ist in der rechts- und sozialwissenschaftlichen Diskussion darauf hingewiesen worden, daß Frauen, aus begründeter Unrechtserfahrung, ein negatives Rechtsbewußtsein haben, während Männer ein klares positives Rechtsbewußtsein ausdrücken in der Weise, daß Männer ein Bewußtsein der Korrespondenz von Recht und Macht haben, wenn sie wissen, daß sie Rechte verlieren, wenn sie Macht verlieren und gleichermaßen Macht, wenn sie Rechte verlieren.²⁶⁾

Frauen wissen zunächst und überwiegend einmal mit der Kategorie Recht nichts anzufangen. Dies brachte wissenschaftliche Annahmen zutage, daß

18) Catherine A. MacKinnon, s. Fn. 17

19) Tove Stang Dahl, s. Fn. 2, STREIT 4/86, 115 ff.

20) dto.

21) Rüdiger Lautmann, Negatives Rechtsbewußtsein, Über Geschlechtsdifferenzierungen in der juristischen Handlungsfähigkeit, Zeitschrift für Rechtssoziologie, 1980, 165 ff.

22) Chrisje Brandts, Erna Kok, Der Einsatz strafrechtlicher Sanktionen im Rahmen einer feministischen Strategie - ein Widerspruch in sich? - in: STREIT 86, 76 ff.

23) Vera Slupik, Weibliche Moral versus männliche Gerechtigkeitsmathematik? Zum geschlechtsspezifischen Rechtsbewußtsein, in: B. O. Bryde/W. Hoffmann (Hrsg.), Rechtsproduktion und Rechtsbewußtsein, Nomos, Baden-Baden 1988, Ute Gerhard-Teuscher, s. Fn. 1

24) Catherine A. MacKinnon, Consciousness Raising, in: Toward a Feminist Theory of the State, a.a.O., S. 83 ff.

25) Rüdiger Lautmann, a.a.O., S. 167

26) Rüdiger Lautmann, a.a.O.,

Recht für Frauen ein (zumindest relativ) untaugliches Mittel sei, bedingt tauglich jedenfalls dann, wenn "die allgemeine, aber auch die differenzierte Einsicht der Frauen in die Notwendigkeit der Beherrschung des Handlungs- und Durchsetzungsinstrumentes Recht solange keineswegs zum Umgang mit diesem Recht befähigt, als sie nicht gleichzeitig befähigt werden, die entsprechend notwendigen konkreten Handlungskompetenzen zu entwickeln und zu erproben".²⁷

Die Behauptung aber, Frauen lebten im rechtlosen Zustand, ist längst überholt, weil damit Recht eine weitgehend statische und nur staatliche Rolle zugeschrieben wird, zu der Menschen nur in defensiver Position stehen, anstatt die Verantwortlichkeit von Recht zu erkennen und offensiv zu vertreten, daß Rechtskämpfe um Änderung von Rechtslage und um Rechtsbewußtsein von Frauen einen prozeßhaften Charakter haben, denselben prozeßhaften Charakter, der Lebenslagenkonzeptionen inne ist.

So zeigen auch die Forschungsergebnisse, daß mit der wachsenden Erkenntnis und Erfahrung der eigenen Kategorie Frau=Mensch, mit wachsendem Sozialbewußtsein, unter konkreten Bedingungen und bestimmten Lebensphasen Frauen ihr Rechtsbewußtsein und ihre Verhaltensweisen im Recht ändern eben aufgrund und im Verlauf bestimmter Lebenslagen und Lebensphasen, also unter den Bedingungen des geschlechtsspezifischen, hier besonderen weiblichen, Lebenszusammenhangs.²⁸⁾

So hat auch ganz konkret die Familienrechtsreform des Jahres 1977 nach meiner Erfahrung aus der praktischen Rechtsauseinandersetzung in der Anwältinpraxis erheblich im Bewußtseinsprozeß von Frauen gewirkt, dergestalt etwa, daß nicht alle und alles dem Mann gehört; und so habe ich den Kampf um Rechte in Konflikten, Brüchen und Krisen, auch im justizförmigen Verfahren, zunehmend als Chance von Frauen gesehen, Selbständigkeit und Selbstbestätigung zu erfahren und sich selbst als Subjekt wahrzunehmen. "Es geht um Rechtsbewußtsein als Anspruchshaltung, die verbunden ist mit der Bereitschaft, rechtsförmige Aktivitäten zu ergreifen"²⁹⁾. Ein Verzicht auf eine Auseinandersetzung mit Recht wäre für Frauen ein einseitiger Akt ohne jede Gegenleistung³⁰⁾.

Die Verknüpfung von Selbsterfahrung und Bewußtseinsbildung im Rechtskampf ist deshalb feministische Methode feministischer Rechtstheorie: die Bewußtseinsbildung und Selbsterfahrung als kollektive kritische Rekonstruktion des Sinnes und der Bedeutung der weiblichen sozialen Erfahrung. Aus dem Erleben und der Erfahrung der Frauen entsteht weibliches Bewußtsein und kollektive und soziale Seins-erfahrung – nicht als individuelle oder subjektive Idee –, die in eine epische und nicht epistemologische Theorie gerinnt. Catherine MacKinnon beschreibt den Prozeß, den Frauen in der faktischen Veränderung eigener Erfahrung durchlaufen, auch in der Wechselwirkung von Erfahrung von Sachverhalten und Tatsachen. Feministisches Bewußtsein ist damit nicht auf den Kopf beschränkt und Feminismus wendet Theorie selbst: von der Analyse der sozialen Verhältnisse und damit auch der Analyse der rechtlichen Ungleichheit zu kritischer Verhaltensweise.³¹⁾

Bewußtseinsbildung heißt damit, männliche Macht in ihrer Dualität zu konfrontieren: als zum einen fundamental und total und zum anderen als Täuschung und Illusion.³²⁾

Wenn Catherine MacKinnon sagt, daß männliche Macht ein Mythos sei, der sich selbst wahrmacht, sind wir zu Luce Irigaray zurückgekehrt. Die Einwendungen gegen weibliche Mythenbildung als neue symbolische Ordnung, in die Zukunft gerichtet, nicht die Vergangenheit, bekommen einen anderen Blick und eine andere Gestalt. Es wird vielfältig übersehen, daß eine Menge der Gesetze, die die jetzige Patronomie ausmachen, vorherige Vater (Gott)mythen waren, die zum allgemeinen Gesetz geworden sind. Frauen müssen ihre allgemeine Lebensgrundlage, ihre Lebenszusammenhänge und ihre Lebenskonzepte auf andere Begrifflichkeit bringen und in anderes Wertsystem setzen, mit weiblicher Ethik und weiblicher Moral. Damit Frauen ein Geschlecht für sich selbst werden, müssen sie ihre Gemeinsamkeit auf die Ebene der Sichtweise wie der Vision heben. Wenn vom "anderen" die Rede sein soll innerhalb neuer symbolischer Ordnung, so sollte das der "andere Blick" sein, den Frauen auf diese Welt werfen müssen. Notwendig ist der Wechsel vom patriarchalen Weltbild, in dem der Mann die Norm ist, zu einer feministischen Welt, in der die Bedürfnisse von Frauen für sie selbst im Mittelpunkt stehen und sie sich selbst eine Norm setzen, eine weibliche geschlechtliche Ordnung. Wenn Norm als Begriff ansteht, so ist gefragt, daß Frauen klare konkrete Vorstellungen haben zur Bekämpfung der Rechtlosigkeit von Frauen und Vorschläge haben zur Setzung von Recht. Voraussetzung für Theorie und Praxis jeglicher femini-

27) Sabine Klein-Schonnefeld, Frauen und Recht, Zur Konstitution des Rechtsbewußtseins von Frauen, in: Kriminologisches Journal 1978, 249 ff.

28) Ute Gerhard/Rüdiger Lautmann, Frauen in Recht und Unrecht, in: Vorgänge 32/1978, S. 63 ff.

29) Vera Slupik, Weibliche Moral versus männliche Gerechtigkeitsmathematik, a.a.O., S. 221

30) Gerlinda Smaus, Herausforderung: Der feministische Blick auf den Abolitionismus, in: STREIT 4/89, 123 ff.

31) Catherine A. MacKinnon, Toward a Feminist Theory of the State, a.a.O., S. 83 ff.

32) Catherine A. MacKinnon, Feminismus, Marxismus, Methode und der Staat: Ein Theorieprogramm, a.a.O., S. 108

stischer Forderungen ist zunächst eine eigene Definitionsmacht, geknüpft an die Lebenskonzepte für Frauen.

Dies beinhaltet für uns auch und grundsätzlich eine Forderung nach neuer Genealogie, wie sie Luce Irigaray uns vorgedacht hat. Daraus ergeben sich auch ganz konkrete rechtliche Forderungen, die Irigaray wie Catherine MacKinnon uns ebenfalls vorgedacht haben. Beiden wird zugeschrieben, sie seien fundamentalistisch. Ihre Kritikerinnen verkennen, daß sie kritisch und analytisch auf einen Fundamentalismus erwidern und die Wichtigkeit eines Gegenbildes beschreiben, nicht in die Vergangenheit hinein, sondern ausschließlich in die Zukunft. Eine neue Genealogie, eine neue symbolische Ordnung, zur Schöpfung positiver Frauen - wie Mütter-Töchter-Beziehungen, hat Quellen autonomer sozio-kultureller Schöpfungen von Frauen aufzuzeigen, um zu ermöglichen, daß jedes Geschlecht seine Identität in allen Dimensionen selbst und für sich bestimmt. Ein Recht, das von der Autonomie der Geschlechter ausgeht, von der Kategorie weiblichen autonomen Subjekts, müßte die heutige Familienstruktur zerstören, die Genealogien wieder herstellen und die soziale Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern in Produktion und Reproduktion niederreißen. Diese neue Genealogie würde ein neues Privatrecht, ein neues Familienrecht, ein neues Erwerbsrecht (insbesondere auch für erwerbstätige Mütter), ein neues Namensrecht, ein neues Sexualrecht zur Folge haben³³⁾.

Sie würde das Recht auf Menschenwürde neu definieren, in der Konkretion für Frauen, ihre Körper und ihre Bilder nicht mehr tauschend zu gebrauchen und ihre Funktionen, insbesondere die Mutterschaft, nicht auszubeuten; das Recht auf menschliche Identität zu setzen, ohne die menschliche Person in Form des Paares zuzuordnen. Die Behauptung einer weiblichen Autonomie und eines freien Subjekts, auch Rechts-Subjekts, darf auch nicht scheuen und halt machen vor der Forderung der Unantastbarkeit des weiblichen Körpers und des rechtlichen Schutzes der "Jungfräulichkeit" als Teil der weiblichen Identität, der nicht als Tauschgegenstand benutzt werden kann, weder von der Familie, noch vom Staat. Nur durch Wiederaneignung ihres Körpers stellt Frau die männliche Genealogie und damit die derzeitigen Herrschaftsverhältnisse in Frage. Ohne Wiederaneignung des Körpers, ohne weibliche Genealogie können Frauen keinen Raum haben³⁴⁾.

Also gilt es, die Genealogie und das Pathos des Patriotismus gleichzeitig zu durchbrechen.

Im feministischen Rechtsdiskurs ist deshalb die Kategorie des Geschlechts (als Zusammenhang von sex und gender) notwendig. Das weibliche Geschlecht und das Konzept weiblichen Lebenszusammenhangs sind für uns grundlegend. Das "Private" verläßt die Dunkelkammer, seine Bilder werden Gestalt. Dieser feministische Diskurs ist in Jurisprudenz wie Justiz hineinzutragen. Möglicherweise ist es selbst unter männlichem wissenschaftlichem Blick auf der Spur des sog. subjektiven Rechts zumindest verstehbar. Auch dessen wissenschaftstheoretisches

Gegenargument, das Private sei rechtsfreier Raum, erweist sich dann als Schein-Argument, da alle rechtsfreien Räume tatsächlich sogleich gefüllt werden durch Werte, Normen, Begriffe, Generalklauseln, Grundsätze, Richtlinien etc. pp. Weibliche Geschlechtskategorien setzen positive Werte, Werte von Würde, Integrität, Selbstverwirklichung, in der Gestaltung von Grundsatzbedürfnissen von Frauen in Lebens- und Arbeitswelt³⁵⁾ und setzen den patriarchalen Werten und Normen eigene Werte und Normen entgegen.

33) Catherine A. MacKinnon, *Toward a Feminist Theory of the State*, a.a.O., S. 105

34) Rossana Rossanda, Festvortrag, Frauenkongreß "Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht", Frankfurt 1989, Catherine A. MacKinnon, Vortrag "Entwurf einer feministischen Rechtswissenschaft", Frauenkongreß s.o. Frankfurt 1989; Luce Irigaray, *Wie sind geschlechtsdifferenzierte Rechte zu definieren*, Vortrag Frauenkongreß s.o., Frankfurt 1989. Sämtliche Vorträge des Kongresses sind dokumentiert in: U.

Gerhard / A. Maihofer / P. Schmid / J. Schultz (Hrsg.): *Differenz und Gleichheit*, U. Helmer Vlg., Frankfurt 1990.

35) vgl. Fn. 34); Ist mir auch eine neue Quelle autonomer sozio-kultureller Schöpfungen von Frauen hinweiswürdig: Ute Weinmann, *Mittelalterliche Frauenbewegungen*, Zentaurus, Pfaffenweiler 1990

Diese eigenen Normen sind notwendig verknüpft mit allen individuellen weiblichen Erfahrungen, die im Alltag erforscht werden, woraus dann wiederum Regeln gesetzt werden.

Es gilt also, Rechtssetzungsfunktion zu nehmen und Ansprüche zu stellen, Neuverteilung von Besitzständen zu fordern, Lebenschancen und bevorzugte Lebensweisen zu definieren, Leben von Müttern und Kindern mit weiblicher Arbeit zwischen den Geschlechtern, Ansehen und Einflußnahme zu fordern, gegen jede Festschreibung traditioneller Leitbilder von Paaren. Dies bedeutet, Ansprüche überall zu stellen, im Familienrecht, im Arbeitsrecht, im öffentlichen Recht, im Sexualrecht, in der Definition von Pornographie, Prostitution etc., im Prozeßrecht (in Forderungen nach erweiterter Klagebefugnis, nach Verbandsklagen, nach geschlechtsspezifischen Beweisregeln.) Es bedeutet die Aufnahme eines Pflichtenkataloges zur Änderung der geschlechtsspezifischen Arbeit innerhalb des Hauses und außerhalb des Hauses, in der Berechtigung und Freiheit für Frauen, innerhalb und außerhalb des Hauses zu arbeiten und in der Verpflichtung für Männer, sich zumindest an häuslicher Arbeit zu beteiligen, wo derzeit nur Berechtigungen vergeben sind. All dies bedeutet, Verrechtlichung auch als Emanzipationschance zu begreifen und als Chance, gleichermaßen beißend kritisch zu sein, wie fähig, eigene Rechtspositionen verlassen zu können, ohne dies als Niederlage zu begreifen. Dies bedeutet für frau Seismografin zu sein für die Rücknahme von Rechtspositionen von Frauen, die einmal erkämpft worden sind.³⁶⁾

Es gilt, in Rechtstheorie und Praxis Grenzgängerin zu sein. Wenn wir real etwas erreichen wollen, müssen wir es mit allen legalen Mitteln versuchen und die Strategien ständig anpassen; fähig sein, die Seiten zu wechseln, Gebiete zu verlassen, Standpunkte zu wechseln, uns Rechte zu nehmen, Gebiete zu besetzen und Neuland zu schaffen. Es bedeutet, die Forderung nach Gleichheit zu Beginn des 20. Jahrhunderts als für damals und ggf. noch in den 50er Jahren als richtig anzuerkennen und gleichzeitig um die jetzige Fragwürdigkeit solcher Forderungen zu wissen und diese wieder zur Disposition zu stellen und nunmehr Bevorzugung zu verlangen. Für Frauen kommt eine fundamentale universelle Position nicht in Frage. Frauen können sich einmal in das Recht hinein und dann wieder herausdefinieren; denn einen Zwang zu einer Folgerichtigkeit, wie in der - kosmopolitischen männlichen universellen - Wissenschaft gibt es nicht. Aporien lösen sich nur im Prozeß auf.³⁷⁾

36) Claudia Burgsmüller, Feministische Rechtsanwältinnen zwischen Machtgelüsten und Machtverlusten, noch unveröffentlichtes Manuskript

37) Gerlinda Smaus, a.a.O., STREIT 4/89, S. 128

Die Kontroversen zwischen Theorien und Methoden können - ebenso wie die soziale Begründung des Rechts und seine Definition - nur politisch entschieden werden.

Wir sollten also die Diskurseröffnung durch die Theoretikerinnen annehmen, deren Theorien weder den Anspruch haben, widerspruchsfrei zu sein, noch widerspruchsfrei sein zu müssen, die aber eine Chance geben, eine geschlechtlich differenzierte Ethik zu denken und eine symbolische Ordnung herzustellen. Sie raten uns zu einem Diskurs, der, wie Irigaray sagt, weder verführt noch reduziert. Diese rät uns "niemals die subjektive Erfahrung als Element des Wissens aufzugeben"; sie rät uns, uns weder dem öffentlichen Spontaneismus, noch den Triebimpulsen hinzugeben, naiven Gefühlen, Aggressivität, derzeit ganz konkret dem pathetischen Patriotismus. Ein derartiges Verhalten, sagt sie, ist die Kehrseite des Glaubens an eine vom Subjekt unabhängige Wahrheit; es ist der blinde Effekt der existierenden Kultur auf die Frauen; sie rät uns, ohne Unterbrechen an einer Subjekt-Objekt-Dialektik zu arbeiten; schließlich der Existenz einer neutralen allgemeingültigen Wissenschaft weder Folge zu leisten, noch ihr anzuhängen, einer Wissenschaft, zu der die Frauen auf mühevolem Weg gelangen mußten, mit der sie sich und die anderen Frauen nun oftmals drangsalieren, indem sie aus der Wissenschaft ein neues Über-Ich machen.³⁸⁾

Eine theoretische Wahrheit, die uns zwingt, alle subjektiven Merkmale aufzugeben, ist gefährlich.

Denkbar ist eine andere Rechtstheorie, ein anderes Recht für Frauen, ein Recht, das unsere Körper und unsere Freiheit schützt, ein Recht, als Bedingung unserer Autonomie und Rechtssubjektivität, wenn wir dies denken wollen. Da wir als Frauen bisher wenig Erfahrung mit dem Recht haben, überwiegend mit Un-recht oder Negativ-Abgrenzung, können und sollen wir uns auf Vergangenheit nicht berufen. Wir sollen zunächst neue Werte setzen und eine symbolische Ordnung herstellen.

Frauen leben mit beiden Beinen fest in der Luft. Rechtskämpfe können dazu beitragen, Boden unter den Füßen zu gewinnen. Eine Grenzgängerin hat keine nationale Heimat, keinen Ort, keine universelle Theorie. Sie ist Vagabundin. Aber ist sie nicht auch ungebunden und frei?

38) Luce Irigaray, Geschlechterdifferenz, a.a.O., S. 153 ff.; Luce Irigaray, Genealogie der Geschlechter, a.a.O., 299-301, 316, 317; Luce Irigaray, Wie sind geschlechtdifferenzierte Rechte zu definieren?, s. FN 34